

Liestal, 10. April 2018/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018-330
Motion	von Rahel Bänziger
Titel:	Kein zwangsweiser Anschluss an eine Familienausgleichskasse
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Im Jahr 2004 wurde das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978 des Kantons Baselland (SGS 838) total revidiert.

Die bisherige Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse (FAK) durch Zugehörigkeit zu einem anerkannten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wurde im Zuge dieser Revision aufgehoben. Hingegen sollten nun GAV neu ausdrücklich den Anschluss an eine bestimmte FAK vorschreiben können, wenn ausser den Familienzulagen im Rahmen des GAV weitere Ausgleichsleistungen (Militär, Ferien, Lohnfortzahlung bei Todesfall, vorzeitige Pensionierung, etc.) vorgeschrieben wurden.

In das Nachfolgesetz, das kantonale Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005, wurde neu Artikel 25 Absatz 5 aufgenommen, welcher diesen Zwangsanschluss für gewisse Arbeitgeberschaften beinhaltete.

Im Wortlaut:

§ 25 Kassenanschluss

¹ Den anerkannten Familienausgleichskassen sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen.

² Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

³ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

⁵ **Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.**

Durch die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 636.2) musste das kantonale Familienzulagengesetz nochmals überarbeitet und angepasst werden. § 25 Absatz 5 wurde grundsätzlich unverändert, jedoch mit einer Ergänzung in den § 18 des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 (EG FamZG) überführt. Die Ergänzung im 2. Satz berücksichtigt die Tatsache, dass nach Bundesrecht Arbeitgebende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit FAK angeschlossen sind, die Möglichkeit haben müssen, sich dieser FAK anzuschliessen. Weil alle von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK nach Bundesrecht zugelassen sind, darf den Arbeitgeberschaften und den Selbständigerwerbenden, deren AHV-Ausgleichskasse im Kanton eine FAK führt, nicht verwehrt werden, sich dieser FAK anzuschliessen. Dieses Wahlrecht kann weder durch kantonales Recht noch durch einen Gesamtarbeitsvertrag oder durch andere Vereinbarungen eingeschränkt werden, sonst würde das Recht der AHV-Ausgleichskassen, FAK zu führen (Bundesrecht), faktisch ausgehöhlt. Auch im Obligationenrecht (OR, SR 220) findet sich der Grundsatz, dass Bundesrecht den Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge vorgeht (Art. 358 OR).

Im Wortlaut:

§ 18 Beschränkung der Wahlfreiheit

Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 21 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe c angeschlossen sind.

Im Prozess der beiden Gesetzesrevisionen war von den GAV die Rede, eine mögliche Allgemeinverbindlichkeit wurde jedoch nicht thematisiert. Im Rückblick ist ersichtlich, dass gewisse GAV allgemeinverbindlich erklärt wurden und diese Bestimmung folglich eine viel ausgedehntere Wirkung zeigte, als damals bei der Erarbeitung der Gesetze möglicherweise angenommen wurde.

Um die Auswirkung der Regelung betreffend Beschränkung der Wahlfreiheit genauer evaluieren zu können, beantragen wir, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.